Vorläufige Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Mainnetz GmbH weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2020 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG, da sich einzelne Kalkulationsparameter wie die vorgelagerten Netzentgelte bis zum 31.12.2020 noch verändern können. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2021 können daher von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten		2
Preisblatt 1:	Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2:	Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3:	Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4:	Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5:	Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	6
Preisblatt 6:	Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2021	7
Preisblatt 7:	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2021	7
Preisblatt 8:	Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2021	8
Preisblatt 9:	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2021	8
Preisblatt 10:	Konzessionsabgaben	9
Kommunalrabatt		9

Vorläufige Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden zukünftig als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist nun Bestandteil der Netzentgelte
- Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Vorläufige Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	**< 2.500 h/a**		**≥ 2.500 h/a**	
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	11,53	5,08	119,67	0,76
Umspannung zur Niederspannung	11,76	5,41	121,66	1,01
Niederspannung	12,08	5,56	90,72	2,41

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	19,95	0,76
Umspannung zur Niederspannung	20,28	1,01
Niederspannung	15,12	2,41

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer i.H.v. z. Z. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Mainnetz GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor (cos phi) ≥ 0,9 gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit[1]	0,95 [ct/kvarh]

[1] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Vorläufige Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH
Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis	
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto[2] [ct/kWh]
Niederspannung	5,99	7,13

	Grundpreis	
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto[2] [€/a]
Niederspannung	40,00	47,60

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Mainnetz GmbH (www.mainnetz.com) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

[2] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto[3] [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,00	3,57

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
Reserveinanspruchnahme [h/a]	**0 bis 199**	**200 bis 399**	**400 bis 600**
Mittelspannung	46,49	55,79	65,09
Umspannung Mittel- / Niederspannung	52,52	63,02	73,52
Niederspannung	75,52	90,62	105,72

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

[3] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Vorläufige Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung[4]	
Netzebene	**MSB [€/a]**
Mittelspannung	840,23
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	223,54
Niederspannung	757,27
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	41,90
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung[4]	
	MSB inkl. MDL [€/a]
Eintarifzähler	12,40
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	12,40
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	13,07
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	45,09
Wandler	41,90

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

[4] Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2021

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2020 werden bis zum 25. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	KWK-Aufschlag[5] [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n. v.
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2021

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter
https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht.

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2021 wird bis zum 25. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verbrauch	§ 19 – Umlage[6] [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A	n. v.
Letztverbrauchergruppe B	n. v.
Letztverbrauchergruppe C	n. v.

[5] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%
[6] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Letztverbrauchergruppe A:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von n.v. ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von n.v. ct/kWh

Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2021

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage[7] [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,395
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,395
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27 bis 27c KWKG besteht)	individuell

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2021

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2021 wird bis zum 25. Oktober 2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

[7] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Verbrauch	§ 18 AbLaV – Umlage[8] [ct/kWh]
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n. v.

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze[8] [ct/kWh]
Heusenstamm, Obertshausen und Hainburg	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze[8] [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten[9]	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

[8] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%
[9] für Kunden gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird